



Nr. 22/2021
ausgegeben am: **12.04.2021**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 12.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2021 vom 10.04.2021

Diese ergänzende Allgemeinverfügung tritt am 13.04.2021 um 21.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 18.04.2021

88

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der ab 25. Januar gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 12.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2021 vom 10.04.2021

1. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Satz 1 gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,
 - c) der Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - e) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 - f) der Begleitung Sterbender,
 - g) der Versorgung oder zum Ausführen von Tieren oder
 - h) der Versammlung zur Religionsausübung nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.
2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
3. Diese ergänzende Allgemeinverfügung tritt am 13.04.2021 um 21.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 18.04.2021

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16 Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 Abs. 2 IfSGB NRW

können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung daher als diffus dar. Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit nachweisbar einer Vielzahl an Ausbrüchen in Privathaushalten und im privaten Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Alle bislang unternommenen Anstrengungen und angeordneten Maßnahmen gingen zuletzt sogar bis hin zu einer Kontaktbeschränkung im privaten Raum. All dies führte allerdings nicht zu einer Senkung der Inzidenz unter den Wert von 100. Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher erforderlich, eine noch weitergehende Maßnahme anzuordnen und den Ausgang zwischen 21.00 Uhr abends und 05.00 Uhr morgens für einen kurzen Zeitraum, bis einschließlich zum 18.04.2021 zu beschränken.

Die Ausgangsbeschränkungen als weitere Maßnahme sind geeignet, weil sie den angestrebten Erfolg fördern und so die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht (vgl. BVerfG, B.v. 18.7.2019 - 1 BvL 1/18 u.a. - NJW 2019, 3054 - juris Rn. 61 m.w.N.). Durch diese weitere Einschränkung sollen private Zusammenkünfte, die nach derzeitigen Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Hagen ausschlaggebend für die hohe Inzidenz sind, weiter eingeschränkt werden und so die Kontakte und mit ihnen einhergehend die Infektionen gesenkt werden.

Die Regelung ist zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich. Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere würde eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen generell oder in den Nachtstunden verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens beitragen.

Insbesondere die erhebliche Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht diese Maßnahme erforderlich. Dadurch sollen private Besuche innerhalb der genannten Zeiten kontrollierbar weiter eingeschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Hagener Stadtgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme der Ausgangsbeschränkung nicht - zumindest vorübergehend - getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28 a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 216,8 (Datenstand 12.04.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert noch immer deutlich überschritten. Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, damit das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellstmöglich erreicht wird. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, werden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) fest-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

gestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Variante ist als besorgniserregend einzustufen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die getroffene Anordnung die einzig mögliche wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannte Maßnahme zuzüglich zu den bereits getroffenen und per Allgemeinverfügung am 12.04.2021 veröffentlichten Maßnahmen, zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 12.04.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Wach- und Garderobendienst Theater Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 22.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY45
Metallbauarbeiten Fenster und Türen Theodor- Heuss Gymnasium, Humpertstr. 19, 58097 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4K
Erneuerung Straßenbeleuchtung 2021
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4S

Sanierung Ischelandbrücke
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4J
Nutzfahrzeug bis 3,5 t
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY4S
Austausch der Rollenlager Edelstahl bei der Brücke Nöhstraße in Hagen Vorhalle
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4U
Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen im Stadtgebiet
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4G

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Freie Impftermine: Hagenerinnen und Hagener ab 70 Jahren berechtigt

11. April 2021 – Da nach der Freigabe der Altersgruppe ab 75 Jahren noch zahlreiche Termine im Hagener Impfzentrum frei sind, können ab sofort auch Hagenerinnen und Hagener ab 70 Jahren über www.terminland.de/impfzentrum-hagen einen Termin für eine Impfung gegen das Coronavirus vereinbaren. Um die Impfung der Bevölkerung zu beschleunigen, sollten alle an einer Impfung Interessierten außerdem nachgucken, ob sie einen Termin buchen können.

Über den angegebenen Link erfahren Interessierte, für welche weiteren Gruppen Impfungen möglich sind. Hierzu gehören:

- Geistliche (Bescheinigung des Trägers nötig)
- Berechtigte Justizbeschäftigte (Arbeitgeberbescheinigung nötig)
- Hebammen (Arbeitgeberbescheinigung nötig)
- medizinisches Personal, inklusive Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und Personal der Blut- und Plasmaspende (Arbeitgeberbescheinigung nötig)
- Beschäftigte in dem Bereich der Pflege (Arbeitgeberbescheinigung nötig)
- Personen, die regelmäßig in Pflegeeinrichtungen, oder der ambulanten Pflege beruflich tätig sind (Bescheinigung der Einrichtung nötig)
- Chronisch Erkrankte mit Wohnsitz Hagen der STIKO-Prioritäten, die eine Impfung mit hoher Priorität zur Folge haben. Hierzu zählen Erkrankungen nach §3 Abs. 1 Nr. 2 CoronainfV (Attest vom Arzt nötig)
- Personen, deren Impfberechtigung vom Gesundheitsamt bestätigt werden (Bescheinigung vom Gesundheitsamt nötig)
- Beschäftigte in Kindertagesstätten, Grundschulen, Förderschulen und Kindertagespflege – sowie Personen, die regelmäßig in diesen Einrichtungen arbeiten (Bescheinigung der Einrichtungsleitung nötig)
- Personen aus (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen (Bescheinigung der Einrichtungsleitung nötig)
- Polizisten mit hohem Infektionsrisiko durch regelmäßigen Bürgerkontakt (Dienstausweis nötig)
- Mitarbeiter in Impf- und Testzentren (Arbeitgeberbescheinigung nötig)
- bis zu 2 Kontaktpersonen von Schwangeren, Wohnort der Schwangeren Hagen (Bescheinigung des Gynäkologen – Muster auf www.hagen.de).

Bei Einrichtungen und Praxen gilt grundsätzlich der Ort der Betriebsstätte und somit nur Einrichtungen und Praxen aus Hagen.

Des Weiteren können schwer Vorerkrankte, die sich mit ihrer Erkrankung nicht in der Impfverordnung wiederfinden und bei denen nach ärztlicher Beurteilung im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus besteht, einen Antrag auf Einzelfallentscheidung beim Gesundheitsamt stellen. Für den Antrag steht ein Online-Formular unter „Wichtige Downloads“ auf www.hagen.de/corona zur Verfügung.

Ramadan: OB Erik O. Schulz und Integrationsrat erinnern an Corona-Regeln

9. April 2021 – Für gläubige Muslime beginnt am Montagabend, 12. April, weltweit der Fastenmonat Ramadan. Auch viele muslimische Hagenerinnen und Hagener werden in diesem Jahr dieser religiösen Pflicht nachkommen.

„Der Ramadan ist ein Monat des Zusammenkommens“, unterstreicht Oberbürgermeister Erik O. Schulz, „das ist in diesem Jahr, auch wenn es schwerfällt, leider nur bedingt möglich.“ Das gemeinsame Fastenbrechen, das abends von vielen Gläubigen normalerweise in der Gemeinschaft gefeiert wird, birgt ein besonders hohes Risiko zur Infektion im privaten Bereich.

„Jede größere Zusammenkunft stellt eine zusätzliche Gefahr für Sie, Ihre Familien, Freunde und für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt dar“, betont Özlem Basöz, stellvertretende Vorsitzende des Hagener Integrationsrates, „stattdessen hoffen wir, dass viele von Ihnen virtuell zum Gebet oder zum Fastenbrechen zusammenkommen.“

Auch die konsequente Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln zur Verhinderung von Neuinfektionen – mindestens 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – ist weiterhin zwingend notwendig.

Alle aktuellen Infos und Regeln rund um die Corona-Pandemie in Hagen finden Interessierte auf www.hagen.de/corona.

Das gemeinsame Grußwort zum Ramadan von Oberbürgermeister Erik O. Schulz und Özlem Basöz, stellvertretende Vorsitzende des Hagener Integrationsrates, sowie die Übersetzungen in die Sprachen Türkisch, Arabisch und Bosnisch lassen sich ebenfalls unter www.hagen.de nachlesen. Weitere Übersetzungen in die Sprachen Persisch, Kurdisch und Albanisch folgen in Kürze.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de